



WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

**ANTRAG AUF BEISTELLUNG
EINER BETRIEBSHILFE
FAX 01/514 50 - 1753**

Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien
T 01/51450-1010
F 01/51450-1753
E betriebshilfewien@wkw.at

Vor-, Nachname		VSNR
Betriebsadresse, Telefon(Handy)nummer, E-Mail-Adresse		
Wohnadresse, Telefon(Handy)nummer, E-Mail-Adresse		
Art des Betriebes (z.B. Gasthaus, Werbegraphiker etc.)		
Anzahl der Beschäftigten im Betrieb		
..... Vollzeit	Verwendung	
..... Teilzeit	Stunden	Verwendung
..... Geringfügig Beschäftigte	Verwendung	
..... Lehrlinge		
Ich erkläre die aufrechte SVA Krankenversicherung für die beantragte Dauer und bestätige, dass der Gewerbebetrieb/die betriebliche Tätigkeit für diesen Zeitraum aufrecht ist (keine Verpachtung bzw. Ruhendmeldung) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Ich beantrage die Leistung der Betriebshilfe als Sachleistung durch eine beigestellte Hilfskraft vom Verein für den Zeitraum vom bis für folgende betriebliche Verwendung

Arbeitszeit: Tage/Woche Stunden/Tag voraussichtliche Gesamtstunden

Ich erkläre, dass ich nur bei der SVA krankenversichert bin und das Pflichtversicherungsverhältnis für die Dauer des Einsatzes der Betriebshilfe auf jeden Fall aufrecht erhalte.

Für die Betriebshilfe infolge Krankheit oder Unfall schließen Sie bitte eine ärztliche Bestätigung mit Angabe der Diagnose(n) und voraussichtlicher Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie aktuelle Befunde an. Wenn Sie ein Baby erwarten, legen Sie bitte eine Kopie des Mutter-Kind-Passes (Datenblatt) bei.

- Ich erkläre, nur die versicherungspflichtigen Einkünfte zu erzielen.
 Ich erziele darüber hinaus auch noch weitere Einkünfte (z.B. Vermietung, Verpachtung etc.), Angabe/Nachweis liegt bei (bei Vorliegen bitte ankreuzen).

Ich erkläre, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und nehme zur Kenntnis, dass ich aufgrund unwahrer Angaben zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzahlen muss. Ein Anspruch auf Geldleistung neben dieser Betriebshilfe als Sachleistung besteht nicht. Auf diese freiwillige Leistung nach dem GSVG habe ich keinen gesetzlichen Rechtsanspruch.

.....
Datum

.....
Unterschrift

INFORMATION **über die Übernahme von Kosten für Betriebshelfer**

Die Bereitstellung von Betriebshelfern durch einen Verein ist eine gemeinsame Initiative der Wirtschaftskammer Wien und der SVA der gewerblichen Wirtschaft – Landesstelle Wien.

Die SVA kann bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit der/des Versicherten die Kosten für Betriebshelfer im Wege der Bereitstellung einer Hilfskraft durch einen Verein übernehmen. Diese Form der Übernahme ist eine freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch. Die Kosten des Einsatzes eines Betriebshelfers werden von der SVA der gewerblichen Wirtschaft direkt mit dem Verein verrechnet. Es entsteht daraus keine Kostenbeteiligung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz. Auch die Wirtschaftskammer Wien beteiligt sich an den Kosten des Betriebshilfeeinsatzes durch den Verein. Die gesetzliche Grundlage dieser freiwilligen Leistung bildet § 100 GSVG.

Der Einsatz einer Betriebshilfe im Wege der direkten Beistellung durch den Verein ist auf bis zu 70 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Bei Pflege eines behinderten Kindes bezahlt die SVA den Zuschuss für höchstens 90 Tage. Er gebührt **einmalig** zum Zeitpunkt der Feststellung der Behinderung des Kindes oder bei Erhöhung der Pflegegeldstufe des Kindes. Die SVA kann die jeweilige Bezugsdauer um höchstens 5 Tage für die Einschulung des Betriebshelfers erhöhen.

Bei Mutterschaft entspricht die maximal mögliche Einsatzdauer dem gesetzlichen Anspruchszeitraum gemäß § 102a GSVG. Für weitere Fragen, wenden Sie sich dazu an den Betriebshilfeverein.

Voraussetzungen bei Krankheit oder einem Unfall

- Sie sind in der Krankenversicherung nach dem GSVG versichert.
- Sie sind länger als 14 Tage arbeitsunfähig oder fallen wegen der Pflege eines behinderten Kindes aus.
- Die Betriebshilfe ist notwendig, damit der Betrieb aufrecht bleibt. Das heißt, dass der Betriebshelfer nur für die Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit beschäftigt wird.
- Ihr Gesamteinkommen übersteigt im Jahr 2019 nicht den Betrag von 20.790,84 € jährlich oder 1.732,57 € monatlich. Ihr derzeitiges persönliches Einkommen lässt die Aufrechterhaltung des Betriebes ohne Betriebshilfe nicht zu. (Die Einkommensprüfung entfällt bei einem Betriebshilfeeinsatz wegen der Pflege eines behinderten Kindes.)

Bitte legen Sie dem Antrag diese Unterlagen bei:

- Eine ärztliche Bestätigung über die Dauer und den Grund Ihrer Arbeitsunfähigkeit.
- Unterlagen über Ihr Einkommen (Steuerbescheid oder -erklärung, Gehaltsbestätigung, Einheitswertbescheid, Bestätigung des Steuerberaters, Nachweis über erhöhte Aufwendungen etc.). Diese Nachweise können entfallen, wenn die Beitragsgrundlage in den letzten zwei Jahren unter 1.732,57 € monatlich liegt und Sie keine weiteren Einkünfte beziehen.

Voraussetzungen bei Mutterschaft

Wenn Sie ein Kind erwarten, legen Sie bitte eine Kopie des Mutter-Kind-Passes bei. Voraussetzung ist in diesem Fall lediglich die aufrechte Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG bei der SVA. Nach der Geburt des Kindes übermitteln Sie uns bitte die Geburtsurkunde. Sollte es sich um eine Mehrlings- oder Frühgeburt bzw. eine Kaiserschnittentbindung handeln, stellen Sie uns bitte ein entsprechendes ärztliches Zeugnis zur Verfügung.